

Abschrift

1 C 2/1944

(1 StS 24/44)

4.4.44

36

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den staatenlosen Maurer
 K , zur Zeit in Strafhaft im Zuchthaus in Ludwigs-
burg,

wegen Betrugs u. a.,

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung
vom 4. April 1944, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze

und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Dr. Rohde,
Rusche, Guth,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Richter,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts
nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in Frankfurt (Main) vom 22. Juli 1943,
das sich nur mit dem Strafausspruch befaßt, wird unter Aufrechter-
haltung der ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Der Angeklagte wird als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher
zum Tode und zum dauernden Verlust der Ehrenrechte verurteilt.

Er hat die Kosten der Nichtigkeitsbeschwerde zu tragen.

Von Rechts wegen

Gründe

Das Landgericht hatte durch Urteil vom 3. Dezember 1942 für
Recht erkannt:

„Der Angeklagte hat fortgesetzt in der Art eines Hochstaplers

Be=

Betrügereien verübt, bei denen er sich u. a. als Angehöriger der Gestapo, Justiz- oder Strafanstaltsinspektor, Kriminalbeamter und Ingenieur ausgab. Ferner hat er mehrere einfache und schwere Diebstähle begangen.

Er hat sich des Verbrechens des Betruges nach §§ 199 b und 200 des österreichischen Strafgesetzbuchs in neun vollendeten und drei versuchten Fällen, ferner des Verbrechens des Diebstahls nach §§ 173, 174 d des österreichischen Strafgesetzbuchs in zwei Fällen und des Vergehens der Amtsanmaßung nach § 334 des österreichischen Strafgesetzbuchs in einem Falle schuldig gemacht.

Er ist ferner als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher nach den Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs schuldig des Rückfallbetruges in zwei Fällen, des schweren und einfachen Diebstahls in je einem Falle und der Amtsanmaßung.

Er wird deshalb zu einer Gesamtzuchthausstrafe von fünf Jahren und zu zwei Geldstrafen von je fünfzig RM verurteilt.

Im Falle der Nichtbeitreibbarkeit tritt an Stelle von je 20 RM ein Tag Zuchthaus.

Dem Angeklagten werden die Rechte aus § 32 RStGB auf die Dauer von fünf Jahren aberkannt.

Die erlittene Polizei- und Untersuchungshaft wird auf die Zuchthausstrafe angerechnet.

Die Sicherungsverwahrung des Angeklagten wird angeordnet."

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts hatte das Reichsgericht durch Urteil vom 13. April 1943 das Urteil des Landgerichts

1) im Schuldspruch dahin berichtigt, daß das Wort „fortgesetzt“ des ersten Absatzes des Urteilssatzes wegfällt und hinter dem Wort „Betrügereien“ der Nebensatz eingeschaltet ist, „die er sich zur Gewohnheit gemacht hat“,

2) im Schuldspruch dahin ergänzt, daß hinter den ersten drei Worten des zweiten Absatzes des Urteilssatzes „als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ und hinter dem § 200 noch der § 203 eingefügt wird,

3) im gesamten Strafausspruch einschl. der Ehrenstrafe und hinsichtlich der Anrechnung der Polizei- und der Untersuchungshaft nebst den ihm insoweit zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und in diesem Umfang die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Als

Als den Hauptmangel des angefochtenen Urteils hatte das Reichsgericht beanstandet, daß die Anwendbarkeit des § 1 ÄndG nicht geprüft worden war.

Das Landgericht hat dann durch Urteil vom 22. Juli 1943 den Angeklagten als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher wegen der durch das Urteil vom 3. Dezember 1942 in Verbindung mit dem Urteil des Reichsgerichts vom 13. März 1943 rechtskräftig festgestellten Straftaten unter Anrechnung der erlittenen Polizei-, Untersuchungs- und Strafhaft zu einer Gesamtzuchthausstrafe von sieben Jahren und zu zwei Geldstrafen von je fünfzig RM, an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreibbarkeit für je zwanzig RM ein Tag Zuchthaus tritt, verurteilt, dem Angeklagten die Ehrenrechte auf fünf Jahre aberkannt und die Sicherungsverwahrung des Angeklagten angeordnet.

Gegen dieses Urteil hat der Oberreichsanwalt erneut die Nichtigkeitbeschwerde - unter Beschränkung auf den Strafausspruch - erhoben. Er rügt, daß das Landgericht von der Anwendung des § 1 ÄndG abgesehen hat, und beantragt, gegen den Angeklagten auf Todesstrafe zu erkennen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet.

Nach dem § 1 ÄndG verfällt der gefährliche Gewohnheitsverbrecher der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern. Daß der Angeklagte die zwanzig Taten, die den Gegenstand des gegenwärtigen Strafverfahrens bilden, als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher begangen hat, ist rechtlich einwandfrei dargetan. Erhebliche Bedenken gegen den Strafausspruch i. S. des Art. 7 § 2 der WVVO vom 13. August 1942 bestehen indessen insoweit, als das Landgericht meint, weder der Schutz der Volksgemeinschaft noch das Bedürfnis nach gerechter Sühne erforderten die Todesstrafe.

Wie der Senat schon in seinem früheren Urteil vom 13. April 1943 ausgeführt hat, ist die Anwendbarkeit des § 1 ÄndG in der Regel zu bejahen, wenn Zahl und Schwere der Verbrechen und die in ihnen hervorgetretene Gesinnung den Angeklagten als so gefährlich und als menschlich so wertlos erscheinen lassen, daß er für immer aus der Volksgemeinschaft auszuschneiden ist. Diese Voraussetzungen hält der Senat abweichend von der Auffassung des Landgerichts hier für gegeben.

Der Angeklagte ist erst 28 Jahre alt und hat doch schon eine

gro=

große Zahl von Straftaten begangen. Im Jahre 1936 hat er im Alter von 20 Jahren ein junges Mädchen durch Schwindeleien dahin gebracht, daß sie ihre Stellung aufgab und mit ihm ging; in einer fremden Stadt hat er sie dann unter Mitnahme ihrer letzten Barschaft mittellos im Stich gelassen. Wenige Tage, nachdem er die hierfür erkannte Strafe von vierzehn Tagen Arrest verbüßt hatte, hat er einen neuen Betrug begangen, für den er mit 24 Stunden Arrest bestraft wurde. Vom Ende des Jahres 1939 an hat er erneut Betrügereien begangen, und zwar in großer Zahl; in elf Fällen hat er sich Darlehnsbeträge erschwindelt und in weiteren acht Fällen zu erschwindeln versucht. Dafür ist er am 1. Oktober 1940 mit einem Jahr Kerker bestraft worden.

Die jetzt abzuurteilenden Straftaten sind in der Zeit vom 30. Juni 1941 bis zum 5. November 1941 begangen. In diesem kurzen Zeitraum von nur etwas über vier Monaten hat der Angeklagte zwanzig Straftaten verübt, die ihn als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher kennzeichnen; es handelt sich dabei wiederum überwiegend um Betrügereien und um mehrere einfache und schwere Diebstähle. Wenn auch nicht alle diese Straftaten durchweg als besonders schwer zu bezeichnen sind, so gilt das doch von einem erheblichen Teil, namentlich von den Fällen, in denen der Angeklagte als angeblicher Polizei- oder Justizbeamter Angehörige von Personen, die sich in Haft befanden, betrogen hat. Die große Zahl der Verbrechen und die Art ihrer Ausführung zeigen, wie auch das Landgericht hervorhebt, insbesondere wegen der gemeinschaftsschädlichen Gesinnung, die sie offenbaren, in welchem hohem Maße der Angeklagte für die Allgemeinheit gefährlich ist. Das Landgericht bezeichnet den Angeklagten selbst als einen überaus raffinierten Betrüger, der an Gewandtheit in nichts dem geschicktesten Hochstapler nachsteht und der seine Freude darin findet, ohne Arbeit im Lande herumzuziehen und sich dabei durch Betrügereien auf Kosten anderer ein angenehmes Leben zu gestalten.

Die vom Landgericht festgestellten entlastenden Umstände, die mit dem noch verhältnismäßig jungen Alter des Angeklagten zusammenhängende Unreife seiner Denkweise, der Leichtsinn, der bei seinen früheren und jetzigen Straftaten eine große Rolle gespielt hat, und die Möglichkeit, daß der Angeklagte während einer langjährigen Zuchthausstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung noch gebes=
sert

sert werden könnte, sind nicht geeignet, die Gefährlichkeit des Angeklagten für die Allgemeinheit und die dadurch besonders während des Krieges bedingte Belastung der Volksgemeinschaft durch sein Weiterleben zu mindern. Die früheren Strafen hätten den Angeklagten warnen und zur Rückkehr in ein gesetzmäßiges Leben veranlassen sollen. Der Angeklagte hat diese Warnung aber nicht beachtet. Er ist trotz der früheren Strafen wieder in gefährlichster Weise rückfällig geworden. Monatslang hat er nur von Verbrechen gelebt. Entgegen der Auffassung des Landgerichts ist der Senat der Überzeugung, daß angesichts der Wirkungslosigkeit der bisherigen Strafen die Hoffnung auf eine Besserung des Angeklagten während der Verbüßung einer längeren Strafe und während der Sicherungsverwahrung so gering ist, daß sie gegenüber der Bedrohung, die ein Weiterleben des Angeklagten für die Allgemeinheit bedeutet, nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann. Der Angeklagte ist ein unverbesserlicher, gefährlicher Gewohnheitsverbrecher, gegen den zum Schutz der Volksgemeinschaft mit aller Strenge vorgegangen werden muß, zumal da der Angeklagte im Jahre 1941 schon einmal aus der Haft entwichen ist und daher mit der Gefahr eines neuen Ausbruchs aus der Haft gerechnet werden muß. Dem Schutzbedürfnis wird unter den erschwerenden Kriegsverhältnissen nur genügt, wenn der Angeklagte für immer unschädlich gemacht wird.

Ebenso wie der Schutz der Volksgemeinschaft erfordert auch das Bedürfnis nach gerechter Sühne die Todesstrafe. Bei der Häufung und Schwere der Taten und der dabei zu Tage getretenen gemeinschaftsschädlichen Gesinnung des Angeklagten kann nur die schwerste Strafe, die das Gesetz für den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher vorsieht, als gerechte Sühne angesehen werden.

Auf sie muß daher unter Aufhebung des angefochtenen Urteils erkannt werden.

Der Ausspruch über den dauernden Verlust der Ehrenrechte beruht auf dem § 32 StGB.

gez. Schultze

Ziegler

Rohde

Rusche

Guth